



DIE LINKE.

Fraktion im Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Fakten zur gesetzlichen und betrieblichen Rente

Herausgegeben von der
Fraktion DIE LINKE. im Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Telefon: 0385 - 52 52 500
Fax: 0385 - 52 52 509
E-mail: fraktion@dielinke.landtag-mv.de
Internet: www.linksfraktionmv.de
V.i.S.d.P.: Rasho Janew
Titelbild: [uschi.dreiucker_pixelio.de](http://uschi.dreiucker.pixelio.de)

Inhaltsverzeichnis

Wie ist die Alterssicherung aufgebaut?	4
Gesetzliche Rentenversicherung	5
Wie hoch ist die durchschnittliche Rente?	7
Was bestimmt die Rentenhöhe?	8
Warum sinken die Zahlbeträge?	11
Was wird vom Bruttobetrag abgezogen?	15
Betriebliche Altersvorsorge und -versicherung	19
Wer hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung?	20
Welche Vorteile bietet die betriebliche Altersversorgung?	20
Welche Nachteile bietet die betriebliche Altersversorgung?	22
Was brachten die letzten Rentenreformen und was ist geplant?	23
Unsere Forderungen	29
Anträge der Linksfraktion zur Rente seit 2011	30

Wie ist die Alterssicherung aufgebaut?

Das bundesdeutsche Rentensystem setzt bei der Alterssicherung auf 3 Säulen:

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die betriebliche Altersversorgung und
- die private Rentenversicherung.

Diese Versicherungen folgen unterschiedlichen Prinzipien. Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Umlageprinzip und dem „Generationenvertrag“, d.h. die Jüngeren zahlen die Renten der Älteren oder genauer formuliert: Die Erwerbstätigen finanzieren mit ihren Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung die Renten für Senioren, Schwerbehinderte, Hinterbliebene (Witwen und Waisen) und für Menschen mit Erwerbsminderung. Mit ihren Beiträgen erwerben die Erwerbstätigen den Anspruch auf eine eigene Rente, die von den dann Erwerbstätigen finanziert wird. Das ist in der Regel die folgende Generation.

Bei der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Rentenversicherung entstehen durch die Beiträge individuell zurechenbare Vermögen, die von den privaten Rentenversicherern möglichst gewinnbringend angelegt werden. Bei diesen Versuchen können auch Verluste entstehen.

Die gesetzliche Rente bildet das Haupteinkommen der Altersrentnerinnen und Rentner. Bundesweit stammten 63 Prozent ihrer Einkommen aus der gesetzlichen Rente. Bei den Ostdeutschen sind es sogar 90 Prozent. Das ist ein Ergebnis der Überführung der Ansprüche aus DDR-Sonderversorgungssystemen und Betriebsrenten in die gesetzliche Rentenversicherung.

Tabelle 1: **Anteile am Brutto-Haushaltseinkommen 2015**

BRD	gesetzliche Rentenversicherung	Betriebs- u.a. Alterssicherung	private Vorsorge	Transferleistungen	sonstige Einkommen
alle Rentner	63	22	8	1	7
Ehepaare	56	22	8	0	13
alleinstehende Männer	60	22	8	1	9
alleinstehende Frauen	71	17	6	1	4
ostdeutsche Länder					
alle Rentner	90	3	3	0	4
Ehepaare	81	4	3	0	12
alleinstehende Männer	89	3	3	1	5
alleinstehende Frauen	94	2	2	0	2

(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rentenversicherungsbericht 2017, S. 23)

Gesetzliche Rentenversicherung

Wer erhält Altersrente?

Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben Versicherte, die mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt haben.

Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente besteht mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Diese lag seit 1916 in Deutschland und der späteren BRD beim vollendeten 65. Lebensjahr für Männer und seit 1957 beim vollendeten 60. Lebensjahr für Frauen. (In der DDR galten die gleichen Renteneintrittsalter.)

Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996 wurde die Regelaltersgrenze für Frauen ab den Jahr 2000 auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben und für alle Versicherten der Renteneintritt stufenweise erhöht. Die Regelaltersgrenze seit 1997 zeigt Tabelle 2. Sie ist für die Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1964 das vollendete 67. Lebensjahr.

Tabelle 2: **Regelaltersgrenze für Versicherte des Geburtsjahrgangs**

Geburtsjahrgang	Vollendung des 65. Lebensjahrs + x Monate
1946	0
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22
ab 1964	24

„Besonders langjährig Versicherte“ (sie verfügen über mindestens 45 Jahre Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung) können seit 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr eine ungeminderte Altersrente in Anspruch nehmen. Diese Regelung wurde und wird stark genutzt. Allein im Jahr 2015 waren es 274.000 Versicherte. Seit 2014 erhöhen sich auch hier die Zugangsgrenzen. Sie lagen im Jahr 2018 bei 63 Jahren und 8 Monaten.

Generell kann jeder Versicherte 4 Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersrente vorzeitig Altersrente beantragen. In diesem Fall werden die Zahlungsbeträge der Altersrente um 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges gekürzt, also bis zu 14,4 Prozent. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet die Möglichkeit, diese Sanktionen durch zusätzliche ein- oder mehrmalige Beitragszahlungen ganz oder teilweise auszugleichen.

Zahl der Altersrenten:

Im Jahr 2016 (jüngere Daten für den Rentenbestand liegen nicht vor) zahlte die gesetzliche Rentenversicherung 25,65 Millionen Renten. Davon waren 18,13 Millionen Altersrenten.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es 0,45 Millionen Alters- und Erwerbsminderungsrentner (eine genaue Zahl für die Altersrentner liegt nicht vor). Das entspricht fast 30 Prozent der Bevölkerung. Im Bundesdurchschnitt liegt der entsprechende Anteil bei 22 Prozent.

Wie hoch ist die durchschnittliche Rente?

Im Bundesdurchschnitt:

Um Renten zu vergleichen, nutzt die Rentenstatistik eine fiktive Person, den sogenannten „Standardrentner“. Diese Person hat 45 Jahre den Durchschnittsverdienst erzielt und von diesem Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Die daraus resultierende Standardrente (brutto vor Sozialabgaben und Steuern) wird getrennt berechnet für die westdeutschen und die ostdeutschen Bundesländer. Sie betrug am 1. Juli 2016 für die westdeutschen Bundesländer 1.396,35 Euro.

In Mecklenburg-Vorpommern:

Für die neuen Bundesländer betrug die Standardrente zum gleichen Zeitpunkt 1.336,05. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (netto vor Steuern) betrug in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Juli 2016 1.093 Euro für Männer und 1.074 Euro für Frauen.

Was bestimmt die Rentenhöhe?

Die ausgezahlte Rente ist das Ergebnis der Multiplikation verschiedener Faktoren:

- des Zugangsfaktors der Rentenart – Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Erziehungszeiten haben den Wert 1,0, Witwenrenten 0,55, Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5, Vollwaisenrenten 0,2 und Halbwaisenrenten 0,1,
- des Rentenbeginns,
- der Versicherungszeit,
- der Entgeltpunkte aus den Beiträgen und
- dem aktuellen Rentenwert.

Neben der Versicherungszeit und dem Rentenbeginn sind die Entgeltpunkte und der aktuelle Rentenwert die wichtigsten Faktoren.

Die Entgeltpunkte

Jedes Jahr wird das beitragspflichtige Einkommen des Versicherten mit dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst verglichen. Die Relation ergibt den Entgeltpunkt. Er beträgt 1,0 wenn der Versicherte den Durchschnittsverdienst erzielte, 0,5 wenn nur die Hälfte und 2,0 wenn das Doppelte des beitragspflichtigen Durchschnittsverdiensts erzielt wurde.

Die Entgeltpunkte werden noch für die ostdeutschen und die westdeutschen Länder getrennt berechnet. Für die ostdeutschen Bundesländer gilt ein Umrechnungsfaktor, der die Versicherungsbeiträge höher bewertet. Dadurch sollen die niedrigeren beitragspflichtigen Einkommen in der DDR (1) und nach der Wiedervereinigung ausgeglichen werden. Dieser Umrechnungsfaktor (auch als Höherwertung bezeichnet) wird ab

dem Jahr 2018 stufenweise reduziert und entfällt ab dem 1. Januar 2025. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist mit deutlich niedrigeren Altersrenten in den ostdeutschen Bundesländern zu rechnen.

Der Rentenwert

Auch der Rentenwert, der einem Entgeltpunkt entspricht, wird noch für die west- und die ostdeutschen Länder getrennt berechnet. Jeweils zum 1. Juli erfolgt seine Anpassung oder Nichtanpassung.

Der Rentenwert ergibt sich aus mehreren Faktoren (§§ 68, 68a SGB VI):

- dem Beitragsaufkommen. Die Altersrenten haben über die Entwicklung des beitragspflichtigen Brutto-Einkommens der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teil an der wirtschaftlichen Entwicklung (Generationenvertrag).
- einer Schutzklausel. Sie garantiert, dass die Rentenwerte nicht sinken.
- dem Beitragssatzfaktor. Er dämpft die Rentenwerte, wenn die Beiträge für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigen.
- dem Riesterfaktor. Er begrenzt den Rentenwert indem bei jedem Versicherten ein zunehmender Anteil von privater Altersvorsorge unterstellt wird. Das ist unabhängig davon, ob und welcher Höhe eine private Altersvorsorge tatsächlich erfolgt.
- dem Nachhaltigkeitsfaktor. Er begrenzt den Rentenwert ebenfalls, damit die Versicherungsbeiträge bis zum Jahr 2020 nicht über 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 Prozent steigen.

(1) Beitragspflichtig waren in der DDR nur Einkommen bis 600 Mark. Ab März 1971 gab es die Möglichkeit, für darüber hinausgehendes Gehalt mit Beiträgen eine freiwillige Zusatzrente (FZR) aufzubauen. Diese Zusatzrente sollte zusammen mit der Rente aus der Sozialversicherung den künftigen Altersrentnern nach 25 Jahren Beitragszahlung eine Rente von bis zu 90 Prozent des Nettolohns ermöglichen.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz von 1991 wurden die Beiträge zur FZR wie Pflichtversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rente behandelt. Mit der Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze (die es in der DDR nicht gab) auf in der DDR gezahlte Rentenbeiträge wurden diese rückwirkend

gedeckt. Das hat zur Folge, wer in der DDR überdurchschnittlich verdient und für das gesamte Einkommen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat, der bekommt nur die Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze bei der Rentenberechnung anerkannt.

Tabelle 3: Rentenwerte für einen Entgeltpunkt in Euro, jeweils am 1. Juli

	westdeutsche Bundesländer	ostdeutsche Bundesländer
2001	25,31	22,06
2002	25,86	22,70
2003	26,13	22,97
2004, 2005 und 2006 ausgesetzt		
2007	26,27	23,09
2008	26,56	23,34
2009	27,20	24,13
2010 ausgesetzt		
2011	27,47	24,37
2012	28,07	24,92
2013	28,14	25,74
2014	28,61	26,39
2015	29,21	27,05
2016	30,45	28,66
2017	31,03	29,69
2018	32,03	30,69

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zahlen 2017, S. 16-17; 2018 ergänzt)

Warum sinken die Zahlbeträge?

Tabelle 4: **Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Altersrentner 2016 in Euro***

	westdeutsche Bundesländer		ostdeutsche Bundesländer
	Männer	Frauen	Männer
für Bestandsrentner	1.078	606	1.171
für Neurentner	1.013	631	989

Obwohl sich der Wert eines Rentenpunkts in den letzten Jahren erhöht hat, erreichen viele Neurentner nicht mehr die Beträge von vorherigen Altersrentnern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Bestandsrentner bezeichnet werden. Der Unterschied betrug bei ostdeutschen Männern im Jahr 2016 im Durchschnitt 182 Euro.

Die sinkenden Zahlbeträge sind ein Ergebnis von gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen, die zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Beruf und der Erwerbstätigkeit führen. Sie sind ein Ergebnis von Teilzeitarbeit und geringfügig entlohnter Beschäftigung. Sie sind aber auch ein Ergebnis der Bundespolitik. Sie hat das Renteneintrittsalter erhöht und die Abschlüsse bei vorzeitigem Beginn der Altersrente eingeführt. Die Bundespolitik hat für die Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) die Beiträge zur Rentenversicherung gestrichen. Sie hat bei der Rentenberechnung die dämpfenden Faktoren eingeführt, wie den Riester- und den Nachhaltigkeitsfaktor und ab 2005 die nachgelagerte Besteuerung der Altersrenten.

Wissenschaftler am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung prognostizierten 2010 einen deutlichen Rückgang der Zahlbeträge. Für Männer der Geburtsjahrgänge 1967 bis 1971 sollen sie in den ostdeutschen Ländern im Durchschnitt auf 600 Euro und für Frauen der gleichen Alterskohorte auf knapp 500 Euro sinken.⁽²⁾ Würde das eintreten, wäre Altersarmut der Normalzustand in den ostdeutschen Bundesländern.

Bereits heute erhalten viele Altersrentner Zahlungsbeträge, die deutlich unter dem Durchschnitt liegen und auch unter der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Grundsicherung. Letztere lag im Dezember 2016 bei 800 Euro. (Die Leistungen der Grundsicherung müssen bei den Sozialämtern beantragt werden. Dabei müssen alle Einkommen, einschließlich möglicher Forderungen, etwa gegenüber Kindern und ehemaligen Lebenspartnern, offengelegt werden.)

(2) *Johannes Geyer und Viktor Steiner: Künftige Altersrenten in Deutschland: Relative Stabilität im Westen, starker Rückgang im Osten. In: DIW-Wochenbericht 11/2010*

Tabelle 5: **Grundsicherung, Regelsätze ab Januar 2016 in Euro***

	in Euro	Erhöhung zum Vorjahr, in Euro
Alleinstehend / Alleinerziehend	404	5
Paare / Bedarfsgemeinschaften	364	4
Erwachsene im Haushalt anderer	324	4

Zahlungsbeträge von maximal 800 Euro bei der Altersrente erhielten im Jahr 2016 fast die Hälfte (48 Prozent) aller bundesdeutschen Rentner. Die Betroffenen waren zu 27 Prozent Männer und zu 64 Prozent Frauen. Das ergab eine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann von der Linksfraktion im Bundestag. (3)

Diese Aussage wird im Wesentlichen durch die Zahlen der gesetzlichen Rentenversicherung bestätigt. Sie unterscheidet zwischen westdeutschen und ostdeutschen Bundesländern, fasst aber Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zusammen, zudem werden die Einkommen etwas anders geschichtet. Nach ihren Angaben erhielten in den westdeutschen Bundesländern 30,1 Prozent der männlichen und 65,3 Prozent der weiblichen Bestandsrentner einen Zahlungsbetrag von maximal 750 Euro. In den ostdeutschen Bundesländern waren es 14,1 Prozent der männlichen und 29,6 Prozent der weiblichen Bestandsrentner.

(3) https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF_Dokumente/Zimmermann_Sabine_2018-06-382_-_Antwort.pdf

Tabelle 6: Schichtung der monatlichen Zahlbeträge für Bestandsrentner 2016 in Euro*

Zahlbetrag von - bis	westdeutsche Bundesländer				ostdeutsche Bundesländer			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
unter 150	512.649	7,1	576.817	6,6	9.374	0,5	8.533	0,4
150 - 300	438.889	6,1	1.505.205	17,2	17.455	1,0	42.287	1,9
300 - 450	382.966	5,3	1.334.794	15,3	26.309	1,5	73.753	3,3
450 - 600	401.155	5,5	1.115.873	12,8	59.672	3,5	164.627	7,3
600 - 750	444.104	6,1	1.168.127	13,4	130.984	7,6	377.397	16,7
750 - 900	533.114	7,4	1.126.262	12,9	226.682	13,2	593.057	26,3
900 - 1.050	606.289	8,4	813.262	9,3	296.316	17,2	460.995	20,4
1.050 - 1.200	723.729	10,0	476.100	5,5	304.552	17,7	251.177	11,1
1.200 - 1.350	824.887	11,4	283.639	3,2	235.318	13,7	139.563	6,2
1.350 - 1.500	762.999	10,6	162.757	1,9	155.221	9,0	79.100	3,5
über 1.500	1.599.812	22,1	168.026	1,9	261.378	15,2	68.460	3,0

* Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Altersrenten, netto vor Steuern

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zahlen 2017, S. 38-39)

Die Zahlen der Deutschen Rentenversicherung lassen sich als günstig für die ostdeutschen Rentner interpretieren. Dabei wird außer Acht gelassen, dass heutige Altersrentnerinnen in den westdeutschen Bundesländern im Durchschnitt über kürzere Beschäftigungszeiten als die Frauen in den ostdeutschen Bundesländern verfügen und dass die Altersrenten in den westdeutschen Ländern viel häufiger durch Betriebsrenten und private Altersvorsorgemöglichkeiten ergänzt werden als in den ostdeutschen Bundesländern.

Unabhängig von den Anteilen an den Bestandsrenten, mit höchstens 800 oder 750 Euro im Monat liegen Rentner, die nur über dieses Einkommen verfügen - und das sind die allermeisten in den ostdeutschen Ländern - unter der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Grundsicherung, wie gesagt. Und sie liegen unter der Armutsgefährdungsschwelle, die 2016 für Einpersonenhaushalte bei 969 Euro lag.

Armut ist relativ. Damit sie gemessen werden kann, hat der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft sich 1984 darauf verständigt, dass als arm anzusehen ist, wer aufgrund seines niedrigen Einkommens von einer Lebensweise ausgeschlossen ist, die in seinem Land als Minimum gilt. Diese Definition wurde 2001 in der Europäischen Union konkretisiert auf 60 Prozent des zentralen Werts (Medians) bei den nationalen Haushalts-Nettoeinkommen. Diese 60 Prozent bilden die Armutsgefährdungsschwelle. Die Armutsgefährdungsquote weist den Anteil der Menschen aus, die weniger Einkommen als dem der Armutsgefährdungsschwelle (knapp 1.000 Euro) leben müssen.

Die Armutsgefährdungsquote bei 65-jährigen und älteren Menschen lag im bundesdeutschen Durchschnitt im Jahr 2005 bei 10,7 Prozent. Im Jahr 2016 betrug sie 17,6 Prozent. Das entspricht einem Anstieg von 64,5 Prozent. In Mecklenburg-Vorpommern lag sie im Jahr 2013 bei 18,6 und im Jahr 2015 bei 19,1 Prozent.

Staatliche Hilfe in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielten in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 fast 21.000 Menschen. Das entsprach 5,53 Prozent aller Senioren. Da in dieser Generation erfahrungsgemäß nicht alle, die anspruchsberechtigt sind, ihre Ansprüche auch wahrnehmen, werden die Zahl und damit der Anteil der Rentner, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegen, deutlich höher sein.

Was wird vom Bruttobetrag abgezogen?

Die in Tabelle 4 ausgewiesenen Beträge sind diejenigen, die dem Versicherten ausgezahlt werden. Die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und die soziale Pflegeversicherung sind hier bereits abgezogen.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Rentner, die während der Erwerbstätigkeit durchgehend oder in der zweiten Hälfte mindestens 90 Prozent der Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, sind in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert. Das ist keine eigene Krankenkasse, sondern ein Teil der AOK, der Barmer, der Techniker oder anderer gesetzlicher Krankenkassen.

Wer in der Krankenversicherung der Rentner versichert ist, zahlt nur den halben Beitragssatz. Die andere Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags finanziert die Deutsche Rentenversicherung. Der halbe Beitragssatz betrug 2018 7,3 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens. Für die Versicherten kommt der kassenspezifische Zusatzbeitrag hinzu. Er lag 2018 bei 1,04 Prozent.

Bei der sozialen Pflegeversicherung gab es eine analoge Regelung. Auch hier beteiligte sich die Deutsche Rentenversicherung zur Hälfte am Beitragssatz. Das wurde durch die Bundesgesetzgebung zum 1. April 2004 aufgehoben. Seitdem zahlen alle Versicherten den vollen Beitrag. Er lag 2018 bei 2,55 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens.

Für Versicherte ohne Kinder (das gilt für eigene und nach einer Eheschließung auch für Stief- und Adoptivkinder), die nach 1939 geboren sind, führte die Bundespolitik ab 2005 ein Zusatzbeitrag ein. Er lag 2018 bei 0,25 Prozent.

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung reduzieren den Bruttobetrag der Altersrenten im günstigsten Fall um 10,89 Prozent oder eben um 11,14 Prozent. Das ist für die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner aber kaum wahrnehmbar, da die Bei-

träge bereits vor der Rentenzahlung abgezogen werden. Den Vergleich von Brutto- und Nettorenten (vor Steuern) erhalten Rentner nur einmal im Jahr, auf Anfrage.

Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert ist – meist weil die Vorversicherungszeiten nicht ausreichen – kann sich in dieser freiwillig versichern. Dann ist der volle Beitragssatz fällig. Damit verringert sich die Bruttorente um 18,44 Prozent. Verfügt der freiwillig Versicherte über weitere private Einkünfte, wie aus Vermietung oder Verpachtung, aus Zinsen oder Dividenden, werden auch diese zur Beitragsberechnung herangezogen. Für diese zusätzlichen Einkommen gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14 Prozent.

Bis 2008 konnte jede Krankenkasse ihre Beitragssätze auf weitere Einkünfte selbst festlegen, so dass die Betroffenen unter Umständen von einem Kassenwechsel Vorteile hatten. Diese Möglichkeit hat der Spitzenverband der Krankenkassen ab 2009 durch einheitliche Regelungen unterbunden.

Für privat Versicherte sind die Beiträge für die Kranken- und die Pflegeversicherung meist noch teurer, denn sie werden individuell berechnet. Entscheidend sind hier der Versicherungsbeginn, die Vorerkrankungen, die gewählten Leistungen und das gewählte Versicherungsunternehmen.

Einkommenssteuern

Die bisher genannten Zahlen gelten für die Nettorente vor Steuern. Diese entsprach bis 2004 dem verfügbaren Einkommen, denn Altersrenten waren weitgehend steuerfrei. Das änderte sich mit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften. Seit 2005 müssen Neurentner einen Teil ihrer Rente versteuern.

Für den einzelnen Rentner richtet sich der steuerpflichtige Anteil nach dem Jahr seines Rentenbeginns. Wer also im Jahr 2018 erstmals Altersrente bezieht, der hat in diesem und den folgenden Jahren 76 Prozent seiner Altersrente zu versteuern. 24 Prozent sind steuerfrei.

Eine Steuererklärung ist fällig, wenn der Anteil der steuerpflichtigen Rente den Grundfreibetrag bei der Einkommenssteuer übersteigt. Dieser betrug im Jahr 2016 bei einem Ledigen 721 Euro pro Monat.

Tabelle 7: **Grundfreibetrag pro Jahr in Euro**

	Ledig	Verheiratet
2007	7.664	15.328
2008	7.664	15.328
2009	7.834	15.668
2010	8.004	16.008
2011	8.004	16.008
2012	8.004	16.008
2013	8.130	16.260
2014	8.354	16.708
2015	8472	16.944
2016	8.652	17.304
2017	8.820	17.640
2018	9.000	18.000

Der durchschnittliche Zahlbetrag betrug 2016 für ostdeutsche männliche Neurentner 989 Euro. Die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung sind hier bereits abgezogen. Rechnet man diese ein, lagen die Bruttorenten für Rentner mit Kindern bei 1.109,86 Euro und für Rentner ohne Kinder bei 1.112,98 Euro. Damit überstiegen sie den Grundfreibetrag um 388,86 bzw. 391,98 Euro pro Monat. Diese Beträge waren zu 72 Prozent steuerpflichtig.

Da sich der steuerpflichtige Rentenanteil erhöht, werden immer mehr Altersrentner eine Steuererklärung machen müssen. Nach Angaben aus dem Finanzministerium in Mecklenburg-Vorpommern erhielten im ersten Halbjahr 2018 bereits 69.712 Senioren einen Steuerbescheid. Das

entsprach einer Steigerung von rund 10 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr.

Experten schätzen für 2017, dass die nachgelagerte Besteuerung für den Durchschnittsrentner die Bruttorente um etwa 10 Prozent vermindert hat.

Tabelle 8: Steuerpflichtiger Anteil der Altersrente in Prozent im Jahr des Rentenbeginns

Rentenbeginn im Jahr	steuerpflichtiger Anteil in %	Rentenbeginn im Jahr	steuerpflichtiger Anteil in %
2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Betriebliche Altersversorgung und -versicherung

Durch betriebliche Altersversorgung oder -versicherung (beides abgekürzt mit bAV (4)) wird über den Betrieb eine Zusatzrente aufgebaut. Das in verschiedenen Formen erfolgen:

- als Direktversicherung,
- über eine Pensionskasse,
- über einen Pensionsfonds,
- als Direkt- oder Pensionszusage oder
- über eine Unterstützungskasse.

Die Altersversorgung kann aus Beiträgen des Arbeitgebers gespeist werden, aus Beiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder nur aus Beiträgen des Arbeitnehmers. Wird ein Teil des Arbeitsentgelts in Beiträge für die betriebliche Altersversorgung verwandt, handelt es sich um Entgeltumwandlung.

Die betriebliche Altersversorgung kann erst mit dem Erreichen des Rentenalters in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung kann in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder in Form einer Kapitalauszahlung erfolgen. Betriebliche Altersrenten sind in der Regel nicht vererbbar.

(4) In der Praxis ist die Zuordnung nicht eindeutig. In diesem Text wird der Begriff „Altersversorgung“ für beide Formen der betrieblichen Sicherung gebraucht.

Wer hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung?

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf die Entgeltumwandlung in Höhe von 260 Euro pro Monat im Jahr 2018. Sie haben keinen Anspruch auf einen Beitrag des Arbeitgebers und auf einen bestimmten Versicherer. Letzteren und die Form der betrieblichen Altersversorgung wählt der Arbeitgeber aus. Falls der Betrieb weder eine Pensionskasse noch einen Pensionsfonds anbietet, haben Arbeitnehmer das Recht auf eine Direktversicherung.

Welche Vorteile bietet die betriebliche Altersversorgung?

Für Beschäftigte, die mindestens 21 Jahre alt sind und die mindestens seit 3 Jahren in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen, ist die Anwartschaft auf eine betriebliche Rente sicher (unverfallbar). Bei Direktumwandlungen sind sie das sogar seit der ersten Zahlung.

Betriebliche Altersversorgung wird staatlich gefördert. Die Beiträge sind bis zu einer bestimmten Höhe von der Steuer und den Sozialabgaben befreit. Das entlastet Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Grenze lag 2018 bei 520 Euro pro Monat für die Steuer und 260 Euro pro Monat für die Sozialversicherungsbeiträge.

Diese Regelung gilt ab dem Jahr 2005. Für vorher geschlossene Verträge sind auf die Beiträge 20 Prozent Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fällig. In diesen Altverträgen wird den Versicherten vielfach eine Verzinsung von bis zu 4 Prozent garantiert.

Erfolgt die betriebliche Altersversorgung über eine Direktzusage, Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds, sind die Zahlungen und damit die Anwartschaft auf eine Betriebsrente vom Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) abgesichert. Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds unterliegen zudem der Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zahl der Verträge zur betrieblichen Altersversorgung

Die Zahl der Verträge zur betrieblichen Altersversorgung erhöhte sich bundesweit von 8,1 Millionen im Jahr 2002 auf 15,77 Millionen im Jahr 2017. Damit verfügten zuletzt, wenn eine Mehrfachversicherung pro Person ausgeschlossen wird, mehr als ein Drittel aller Erwerbstätigen (35,48 Prozent) über eine entsprechende Sicherung.

Am häufigsten waren Verträge zur betrieblichen Altersversorgung in Hamburg und dem Saarland, jeweils 43 Prozent. Mecklenburg-Vorpommern bildete das Schlusslicht. Hier verfügten 2017 nur 6 Prozent der Erwerbstätigen über eine betriebliche Altersversorgung.

Riester-Förderung

Wenn die Beiträge aus versteuertem und sozialversicherungspflichtigem Einkommen gezahlt werden, können sie als Sonderausgaben bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Riester-Förderung gibt es für die Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds steuerliche Zulagen. Um sie in voller Höhe zu erhalten, müssen jährlich mindestens 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dabei gilt eine Obergrenze von 2.100 Euro pro Jahr.

Die Zulagen setzen sich zusammen aus einer Grundzulage in Höhe von 175 Euro pro Jahr seit 2018 und einer Zulage für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Diese beträgt für Kinder, die vor dem Jahr 2008 geboren wurden, 185 Euro und für Kinder, die ab 2008 geboren sind, 300 Euro pro Jahr.

Die Zulagen werden auf die Beiträge angerechnet. Um die staatliche Förderung zu erhalten müssen Arbeitnehmer jährlich mindestens 60 Euro in diese Form einzahlen.

Renten aus betrieblichen (und privaten) Riester-Verträgen sind seit 2018 von der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen befreit (Betriebsrentenstärkungsgesetz). Bis dahin wurden die Riester-Verträge doppelt belastet, sowohl in der Einzahl- als auch in der Auszahlphase.

Welche Nachteile bietet die betriebliche Altersversorgung?

Mit der Umwandlung von Gehalt in eine betriebliche Altersversorgung werden der Sozialversicherung Beiträge entzogen. Das hat geringere Leistungen aus diesem System zur Folge. Zum einen verringert sich die gesetzliche Rente. Zum anderen reduzieren sich durch die geringeren Beiträge auch das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, das Arbeitslosengeld und das Elterngeld.

Bei der betrieblichen Altersversorgung werden (wie bei der privaten Rentenversicherung) die Beiträge durch selbständige Organisationen verwaltet, die sie auf dem Kapitalmarkt anlegen, mit dem Ziel einer möglichst hohen Rendite. Hierfür werden die Fondsmanager honoriert. Deshalb ist in den meisten Verträgen die garantierte Einmal auszahlung niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge. Die Proportion bestimmt der Rentenfaktor.

Die anhaltend niedrige Zinsphase und die Strafzinsen der Europäischen Zentralbank für größere Bankguthaben macht es vielen Direktversicherern, Pensionskassen, -fonds u.a. schwer, Überschüsse zu erwirtschaften. Deshalb senken sie den Rentenfaktor. Das war bisher nur für Neuverträge der Fall. Im Jahr 2018 haben die zwei Pensionskassen aber auch für Altverträge bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beantragt. Das hätte Leistungskürzungen für die Versicherten zur Folge. Deshalb sucht die BaFin zurzeit mit den Unternehmen nach Möglichkeiten, um das zu verhindern. (5)

Durch die nachgelagerte Besteuerung werden die Auszahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung steuerpflichtig. Das gilt seit 2004 auch für Direktversicherungen. Die Form der Auszahlung, ob als monatliche Rente oder als Kapitalauszahlung, ist dabei unerheblich.

Gesetzlich Krankenversicherte sind zudem beitragspflichtig für die Kranken- und die Pflegeversicherung. Sie zahlen den vollen Beitrag. Dieser be-

trug bei der Krankenversicherung 2018 14,6 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens. Hinzu kommt der kassenspezifische Zusatzbeitrag, der bei 1,04 Prozent lag. Der Beitragssatz für die soziale Pflegeversicherung betrug im gleichen Jahr 2,55 Prozent (Versicherte mit Kindern) oder 2,8 Prozent (Versicherte ohne Kinder) des beitragspflichtigen Einkommens. Von den Sozialbeiträgen befreit sind lediglich die Bezieher kleiner Betriebsrenten. Die Obergrenze lag hier im Jahr 2018 bei 152,25 Euro pro Monat.

(5) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Markus Kurth, Dr. Danyal Bayaz, weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/3360)

Was brachten die letzten Rentenreformen und was ist geplant?

Beitragssatzbegrenzung und Rentenniveau

Seit Jahrzehnten wollen die Bundesregierungen die Beiträge für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzen. Dazu wurde u.a. der Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt. Die jetzige Bundesregierung will den Beitragssatz bis zu Jahr 2025 bei maximal 20 Prozent deckeln. Er lag 2018 bei 18,6 Prozent. Weiterhin soll das Rentenniveau für den Standard- oder Eckrentner (45 Beitragsjahre mit Beiträgen entsprechend dem Durchschnittslohn) bei 48 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens gehalten werden. Ob beides gelingt, ist fraglich, denn die Beiträge und damit die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sind abhängig von der Beschäftigung und der Wirtschaftslage.

Eine längere Lebenserwartung und damit längere Zeiten der Rentenzahlung sowie ein steigender Anteil der Altersrentner an der Bevölkerung müssen nicht zwangsläufig zu höheren Beiträgen für die Erwerbstätigen führen, auch wenn Politiker, Unternehmens- und Wirtschaftsvertreter das immer wieder behaupten. Sie lassen dabei das Wirtschaftswachstum und die Produktivitätsentwicklung außer Acht. Diese sind aber ent-

scheidend für die Finanzierbarkeit der Sozialsysteme. Heute produzieren 3 Beschäftigte mehr als 6 Arbeitnehmer vor 60 Jahren. Damit ist auch der finanzielle Spielraum für Verbesserungen in der gesetzlichen Rente gegeben. Eine Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent, wie es die Linkspartei fordert, würde für den Standardrentner etwa 130 Euro mehr beim Auszahlungsbetrag bedeuten.

Von 1995 bis 2014 verringerte sich die durchschnittliche Wochenarbeitszeit in Deutschland um 0,52 Prozent (von 37,9 Stunden auf 37,7 Stunden), gleichzeitig stieg das Bruttoinlandsprodukt um 54,4 Prozent (von 1.898,88 Mrd. Euro auf 2.932,47 Mrd. Euro). Dieser Entwicklung ist es geschuldet, dass der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung am Bruttoinlandsprodukt in den letzten 25 Jahren weitgehend konstant blieb (1991 bei 8,59 Prozent und 2014 bei 9,28 Prozent), obwohl die Ausgaben für die Rentenzahlungen im gleichen Zeitraum von 135,7 Mrd. Euro auf 270,6 Mrd. Euro stiegen.

Eine Anpassung des Beitragssatzes muss in 2 Fällen erfolgen: Wenn die Reserven der Deutschen Rentenversicherung (die Nachhaltigkeitsrücklage) zum Jahresende weniger als 0,2 Prozent der monatlichen Ausgaben betragen, muss der Beitragssatz erhöht werden. Wenn sie die Hälfte der monatlichen Ausgaben übersteigen (Obergrenze 1,5) muss der Beitragssatz gesenkt werden. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung betrugen die Reserven im ersten Halbjahr 2018 knapp 32,1 Mrd. Euro und sie rechnet mit einem Anstieg auf 37,3 Mrd. Euro bis zum Ende des Jahres 2018. Damit würde die Nachhaltigkeitsrücklage 1,6 Monatsausgaben betragen, was zu einer Senkung des Beitragssatzes führen müsste. Mit der Entwicklung der Reserven der gesetzlichen Rentenversicherung argumentierte die Bundesregierung bei ihrer Begründung für die Reform der Mütterrente ab 2019.

abschlagsfreie Rente mit 63

Wer 45 Beitragsjahre bei der gesetzlichen Rentenversicherung hat und zwischen dem 1. Juli 1951 und dem 31. Dezember 1952 geboren ist, kann mit der Vollendung des 63. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen. Ab dem Geburtsjahr 1953 erhöht sich die notwendige Versicherungszeit um jährlich 2 Monate, so dass wer 1964 geboren ist, den abschlagsfreien Rentenzugang erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Für eine abschlagfreie Rente mit 63 muss der Versicherte durchgängig ab dem 18. Lebensjahr sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein oder Rentenpunkte durch anrechenbare Beitragszeiten (wie für Kindererziehung, Wehrdienst oder Arbeitslosigkeit) bzw. freiwillige Beiträge erworben haben. Dabei werden Schul- und Studienzeiten, Zeiten der Arbeitslosenhilfe und des Hartz IV-Bezugs sowie zwei Jahre Arbeitslosigkeit vor dem Rentenbeginn nicht berücksichtigt.

Die meisten Versicherten in den östlichen Bundesländern erfüllen die Bedingungen nicht. Ihnen fehlen meist die notwendigen Beitragsjahre. In Mecklenburg-Vorpommern hatten männlich Neurentner im Durchschnitt 41 Beitragsjahre und Frauen nur 39 Beitragsjahre.

In der gesamten Bundesrepublik haben die abschlagsfreie Rente mit Vollendung des 63 Lebensjahres bislang etwa 30 Prozent der Männer und weniger als 14 Prozent der Frauen in Anspruch genommen.

Mütterrente

Bis zum Sommer 2014 erhielten Mütter (oder Väter, wenn die Mütter dem zustimmten) für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, 1 Rentenpunkt und für Kinder, die nach 1992 geboren wurde, 3 Rentenpunkte. Diese Ungleichbehandlung wurde durch das Gesetz über Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung verringert. Seit dem 1. Juli 2014 gibt es für die vor 1992 geborenen Kinder 2 Rentenpunkte. Damit sind sie rentenrechtlich den nach 1992 geborenen Kindern noch nicht gleichgestellt. Das ist auch mit dem im August 2018 gefundenen Kompromiss in der Regierung nicht der Fall. Nach ihm sollen alle Mütter für

ihre vor 1992 geborenen Kinder einen zusätzlichen halben Rentenpunkt erhalten. Das ist ein Vorteil gegenüber dem Koalitionsvertrag, nach dem nur Mütter mit drei und mehr Kindern mit einem vollen Rentenpunkt bedacht werden sollten. Es ist aber keine rentenrechtliche Gleichstellung mit den nach 1992 geborenen Kindern.

Wahrscheinlich wird die erweiterte Mütterrente nur erhalten, wer das Kind zu Hause betreut hat. Das ist die Bedingung nach dem oben erwähnten Gesetz. Auch Mütter, die schnell wieder berufstätig wurden, also während der Kindererziehungszeit, erhalten die 2 oder 3 Rentenpunkte bislang nicht voll, denn sie haben durch ihre Arbeit eigene Rentenpunkte erworben. Da die Summe der Rentenpunkte pro Jahr durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt ist, erhalten sie im schlechtesten Fall, bei einem guten sozialversicherungspflichtigen Einkommen, gar keine rentenrechtliche Anerkennung für ihre Erziehungsleistung.

Die rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungszeiten wurde bis zum Sommer 2014 aus dem Bundeshaushalt finanziert. Mit der Verbesserung der Mütterrente 2014 wurde diese Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen. Sie gab hierfür im zweiten Halbjahr 2014 mehr als 3,2 Mrd. Euro und im Jahr 2015 rd. 6,5 Mrd. Euro aus. (6)

Finanziell war die Verbesserung der Mütterrente 2014 eine der umfangreichsten sozialpolitischen Maßnahmen in den letzten Jahrzehnten. Da die Delegation der Zahlung an die gesetzliche Rentenversicherung bis 2018 gänzlich ohne Kompensation aus dem Bundeshaushalt erfolgt und ab 2019 hauptsächlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden soll, handelt es sich auch um das Verschieben von gesellschaftlichen Ausgaben in die Rentenversicherung. Damit wurde deren finanzieller Spielraum für dringend notwendige Reformen beschnitten.

(6) Wolfgang Keck, Tino Krickl, Edgar Kruse: *Die empirischen Auswirkungen der „Mütterrente“*. In: *RVaktuell* 11/12/2015, S. 248

Grundrente

Über die Einführung einer Mindestrente wird seit Jahren diskutiert. Die Bezeichnungen waren in der Vergangenheit u.a. Lebensleistungs-, Solidar- oder jetzt Grundrente. Die Aussagen über deren Höhe und die Anspruchsberechtigten waren jedoch ungenau. Schon die letzte Koalition von CDU/CSU und SPD vereinbarte eine Mindestrente in Form einer solidarischen Lebensleistungsrente, die jedoch nicht umgesetzt wurde.

Nach dem jetzigen Koalitionsvertrag soll eine Grundrente eingeführt werden. Mit ihr soll die Lebensleistung der Menschen honoriert werden, die ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Sie soll 10 Prozent über dem regionalen Grundsicherungsbedarf liegen. Anspruchsberechtigt sollen diejenigen sein, die 35 Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Bleiben diese Bedingung bestehen, wird die Grundrente aus der Rentenversicherung finanziert werden. In anderen Ländern ist sie eine steuerfinanzierte Leistung.

Bleibt die Voraussetzung von 35 Jahren Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der Grundrente bestehen, werden wichtige Zielgruppen nicht erreicht, da diese Voraussetzung nicht aufweisen. Dazu gehören Menschen mit langem Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), für die die Jobcenter keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung überweisen und Selbständige, die für ihr Alter nicht ausreichend vorsorgen konnten (ungenügende private Vorsorge und zu wenig Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Der neue Arbeitsminister, Hubertus Heil, will die Grundrente bis zur Mitte der Wahlperiode umsetzen. Das würde bis September 2019 bedeuten. Über die genauen Inhalte konnte sich das Kabinett bis zum 29. August 2018 nicht einigen.

Die Linkspartei ist zu diesem Thema seit Jahren konkreter. Sie fordert eine solidarische Mindestrente von 1.050 Euro, die aus Steuermitteln finanziert und bei Bedarf gezahlt werden soll. Kein Mensch soll im Alter auf Sozialleistungen angewiesen sein.

Erwerbsminderungsrente

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Renteneintrittsalter kann, kann ab dem Jahr 2001 eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Dabei wird zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Im ersten Fall wird noch eine Arbeitsfähigkeit täglich zwischen 3 und 6 Stunden zuerkannt, im letzteren liegt sie unter 3 Stunden pro Tag.

Vor dem Jahr 2001 gab es Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Bei der Rentenberechnung für erwerbsgeminderte Menschen sind die Zurechnungszeiten wichtig. Das ist eine Rechengröße, die die Betroffenen so stellt, als ob sie bis zu einem bestimmten Zeitraum gearbeitet hätten und ihnen Beitragszeiten zuerkennt. Dadurch erhöhen sich die Zahlungsbeträge der Erwerbsminderungsrenten.

In den vergangenen Jahren wurden die Zurechnungszeiten schrittweise erhöht. Während sie für diejenigen, die vor 2004 eine Erwerbsminderungsrente erhielten, mit dem 55. Lebensjahr endeten (danach, bis zum 60. Lebensjahr, gab es anteilige Zurechnungsrechnungszeiten.), wurden sie ab 2004 auf das 60. Lebensjahr, 2014 auf das 62. Lebensjahr und 3 Monate und 2019 auf 65 Lebensjahre und 8 Monate angehoben.

Da diese Regelungen, zuletzt im Rentenpaket von 2018, jeweils aber nur für die Neurentner gelten, wurde der finanzielle Abstand zu den Bestandsrentnern vergrößert. Allein die Differenz zwischen den beiden letzten Veränderungen (Zurechnungszeit bis zum 62. Lebensjahr und 3 Monaten oder bis zum 65. Lebensjahr und 8 Monaten) bewirkt bei einem durchschnittlichen vorherigen Verdienst etwa 100 Euro monatlich bei der Erwerbsminderungsrente. Wir meinen, eine wirklich soziale Politik müsste die die Zurechnungszeiten und damit die Renten für alle Erwerbsunfähigkeitsrentner verbessern.

Unsere Forderungen – auf dem Weg zu einer solidarischen Rentenversicherung

- die Wiedereinführung und Stabilisierung des Rentenniveaus bei 53 Prozent,
- die Wiedereinführung der abschlagsfreien Rente nach 40 Versicherungsjahren, spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- die sofortige Angleichung der Rentenberechnung von Ost an West, bei Beibehalt der Höherwertung der Osteinkommen bis zu ihrer Angleichung an das Lohnniveau West
- die Korrektur des Unrechts bei der Überführung des DDR-Rentenrechts in bundesdeutsches Recht,
- die Rücknahme der Kürzungsfaktoren bei der Rentenberechnung,
- die Abschaffung der privaten Riester-Förderung,
- den Wegfall der Besteuerung der Altersrente,
- die Finanzierung von Erziehungszeiten aus Steuermitteln,
- einen festen Betrag für die Erziehung jedes Kindes von mindestens 96,06 Euro pro Monat,
- eine bessere Rente für erwerbsgeminderte Menschen.

**Altersarmut ist eine Schande für ein reiches Land.
Die gesetzliche Rente muss wieder den erreichten
Lebensstandard sichern!**

Anträge der Linksfraktion zur Rente seit 2011

- Aufbau Ost - Rentenkürzungen zurücknehmen - gesetzliche Rente endlich verbessern, Drs. 7/2806 vom 22.11.2018
- Politische Verantwortung für Rentengerechtigkeit wahrnehmen, Drs. 7/1586 vom 10.01.2018
- Rentenungerechtigkeit beseitigen, Drs. 7/787 vom 28.06.2017
- Sozial - Gerecht - Jetzt, Drs. 7/408 vom 22.03.2017
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für erwerbsfähige Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II wieder einführen, Drs. 6/3741 vom 25.2.2015
- Alarmierende Armutsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern – umgehend wirksame Maßnahmen zur Armutsbekämpfung initiieren, Aussprache zum Thema gemäß § 43 Ziffer 2 GO LT, Teil Altersarmut, Drs. 6/Pl61a vom 30.1.2014
- Armuts- und Reichtumsbericht für Mecklenburg-Vorpommern erarbeiten, Drs. 6/1742 vom 10.04.2013
- Erwerbsminderungsrentenrecht reformieren, Drs. 6/1648 vom 06.03.2013
- Altersarmut verhindern - armutsfeste Rente einführen, Drs. 6/1130 vom 12.09.2012
- Altersarmut verhindern - die Rentenberechnung endlich angleichen, Drs. 6/567 vom 11.04.2012
- Rentengesetzliche Regelungen ändern – gesetzliche Rente zur armutsfesten Säule der Alterssicherung machen, Drs. 6/76 vom 02.11.2011

